

Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen

1. GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter (Hurtigruten UK Ltd) zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Als Pauschalreise gelten Angebote gemäss Art. 1 des Pauschalreisegesetzes.

1.2. Die Reisebedingungen gelten folglich nicht, wenn der Kunde keine Pauschalreise gebucht hat (z.B. wenn der Kunde nur einzelne Reiseleistungen Flug, Hotel, Mietauto, etc. bucht). Die Reisebedingungen gelten ferner nicht für Geschäftsreisen.

2. ABSCHLUSS DES PAUSCHALREISEVERTRAGS/VERPFLICHTUNG FÜR MITREISENDE

2.1. Für alle Buchungswege (z. B. im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:

(a) Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen. Reisevermittler (z. B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Reedereien, Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen oder Inserate, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

Bis zum Eingang des Buchungswunsches des Kunden beim Reiseveranstalter sind noch Änderungen am Katalog oder anderen Prospekten des Reiseveranstalters aus sachlichen Gründen möglich, die sich der Veranstalter

deshalb ausdrücklich vorbehalten. Über solche Änderungen wird der Veranstalter den Kunden selbstverständlich vor Vertragsschluss in Kenntnis setzen.

Der Reiseveranstalter behält sich auch ausdrücklich das Recht vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung des Reisepreises zu erklären, über die der Reiseveranstalter den Kunden vor der Buchung informiert. Für Preisänderungen nach Vertragsschluss siehe Ziffer 5.

(b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

(c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der Reiseveranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

(d) Schwangere sind an Bord zu unseren Seereisen willkommen, wir empfehlen jedoch, vor Reiseantritt in jedem Stadium der Schwangerschaft ärztlichen Rat einzuholen. Im Interesse von Mutter und Kind kann in bestimmten Stadien der Schwangerschaft auch ein ärztliches Attest erforderlich sein.

Bis zu 4 Wochen vor dem Datum der Entbindung: Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Zwischen 2–4 Wochen vor dem Datum der Entbindung: Für die Reise mit uns ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Weniger als 2 Wochen vor dem Datum der Entbindung: Schwangere Mütter dürfen im eigenen Interesse und im Interesse ihrer Babys nicht weniger als 2 Wochen vor dem geplanten Datum der Entbindung mitreisen.

Für Reisen in die Antarktis gilt ein Mindestalter von 5 Jahren.

(e) Aus Sicherheitsgründen sind alle erwachsenen Passagiere verpflichtet, Kontaktdaten einschließlich einer Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben. Erst wenn uns diese Informationen vorliegen, können wir die Reiseunterlagen ausstellen.

2.2. Für Buchungen, die persönlich, telefonisch oder schriftlich in Textform erfolgen, gilt:

(a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrags verbindlich an.

(b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter beim Kunden zustande (für abweichende Reisebestätigungen siehe Ziffer 2.1(c)). Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z. B. auf Papier oder per E-Mail).

2.3. Für Buchungen, die elektronisch (z. B. Internet, App, Telemedien) erfolgen, gilt:

(a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.

(b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsförmulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

(c) Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.

(d) Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

(e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ oder mit vergleichbarer Formulierung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrags verbindlich an.

(f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung). Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags bzw. des Zustandekommens des Vertrags dar.

(g) Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrags.

(h) Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zustande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zustande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäss Buchstabe (f) oben, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrags ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

3. BEZAHLUNG

3.1. Mit dem Zustandekommen des Vertrags ist der Preis des vom Kunden gebuchten Arrangements wie folgt fällig und zahlbar:

(a) wenn der Kunde mehr als 90 Tage vor dem geplanten Abreisedatum bucht, ist eine nicht erstattungsfähige Anzahlung von 25 % fällig. Der Restbetrag ist 90 Tage vor dem geplanten Abreisedatum fällig, auch ohne dass eine nochmalige Rechnung oder Zahlungserinnerung geschickt wird. Die Reisedokumente werden 7 bis 14 Tage vor der Abreise ausgestellt.

(b) Wenn der Kunde weniger als 90 Tage vor dem geplanten Abreisedatum bucht, ist die Zahlung des vollen Gesamtpreises bei der Buchung fällig.

3.2. Die bevorzugte Zahlungsweise für die Anzahlung ist per Debitkarte oder Kreditkarte. Die Restzahlung kann in bar, per Debitkarte, Kreditkarte oder Scheck erfolgen (vorausgesetzt, es bleibt genügend Zeit, den Betrag zu begleichen, um den oben angegebenen Zahlungszeitplan einzuhalten – dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verarbeitung der Buchung beim Reiseveranstalter ungefähr 5 Werktage ab dem Zeitpunkt des Buchungseingangs in Anspruch nimmt).

3.3. Online-Buchungen über die Webseite, die weniger als CHF 1000 kosten oder innerhalb von 90 Tagen vor Abreise getätigt werden, erfordern eine vollständige Zahlung des Gesamtpreises zum Zeitpunkt der Buchung, und bei Stornierung durch den Kunden erfolgt keine Rückerstattung.

3.4. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäss Ziff. 6.2 bis 6.4 zu belasten.

4. ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSINHALTEN VOR REISEBEGINN, DIE NICHT DEN REISEPREIS BETREFFEN

4.1. Erhebliche Änderungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrags, die nach Vertragsabschluss wegen unvorhersehbaren Umständen notwendig werden (z. B. wegen der besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt wie etwa Änderung von Routen oder von Fahrt- und Liegezeiten wegen unvorhersehbaren Witterungsverhältnisse und/oder aus Sicherheitsgründen) und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der Reise nicht verändern.

4.2. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über jede erhebliche Leistungsänderung und deren Auswirkung auf den Preis unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) zu informieren.

4.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist

- entweder die Änderung anzunehmen
- oder vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten unter Anspruch auf unverzügliche Rückzahlung aller von ihm bezahlten Beträge
- oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat. Soweit die angebotene Ersatzreise minderwertig ist, kann der Kunde die Rückerstattung der Preisdifferenz verlangen.

Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter auf die Mitteilung der Änderung gemäss Ziffer 4.2 nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

5. PREISÄNDERUNG NACH VERTRAGSSCHLUSS

5.1. Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der nachträglichen Erhöhung der Beförderungskosten für Treibstoff oder andere Energieträger, der Steuern oder sonstiger Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder bei einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend, wie folgt zu ändern:

5.2. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrags bestehenden Beförderungskosten für Treibstoff oder andere Energieträger, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Massgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

(a) Bei einer auf den Sitz- bzw. Kabinenplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

(b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitz- bzw. Kabinenplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Kunden verlangen.

5.3. Werden die bei Abschluss des Reisevertrags bestehenden Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

5.4. Bei einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrags kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

5.5. Eine Erhöhung nach Ziffer 5.1 bis 5.4 ist nur zulässig, sofern die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

5.6. Im Falle einer Änderung des Reisepreises nach Vertragsabschluss hat der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrunds zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 22. Tag vor Reiseantritt eingehend beim Kunden zulässig. Für den Fall, dass die Änderung der obgenannten Kosten zu niedrigeren Ausgaben bei dem Reiseveranstalter führt, wird der Reiseveranstalter diese Senkung auf Verlangen des Kunden und unter Abzug des entstandenen Verwaltungsaufwands an den Kunden weitergeben.

5.7. Bei Preiserhöhungen von mehr als 10 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist die Wahlrechte gemäss Ziffer 4.3 (Annahme Änderung, Rücktritt mit Rückerstattung oder Ersatzreise) auszuüben. Nach Ablauf der vom Reiseveranstalter bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung als angenommen.

6. RÜCKTRITT (ANNULATION) DURCH DEN KUNDEN VOR REISEBEGINN/ ENTSCHÄDIGUNG (PAUSCHALISIERTE ANNULATIONSGEBÜHR)

6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden.

6.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung (pauschalisierte Annulationsgebühr) verlangen, es sei denn, der Rücktritt ist vom Reiseveranstalter zu vertreten, oder es liegt ein Fall von höherer Gewalt vor.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Die klassische Postschiffroute

Bei Eingang der Rücktrittserklärung (Annulation) vor dem geplanten Abreisedatum	Gebühren in Prozent des gesamten Reisepreises (exklusive allfällige vom Kunden bezahlte Versicherungsprämien)
90 oder mehr Tage	25%
60-89 Tage	40%
28-59 Tage	70%
14-27 Tage	90%
Weniger als 14 Tage	100%

Expeditions-Seereisen

Bei Eingang der Rücktrittserklärung (Annulation) vor dem geplanten Abreisedatum	Gebühren in Prozent des gesamten Reisepreises (exklusive allfällige vom Kunden bezahlte Versicherungsprämien)
90 oder mehr Tage	25%
60-89 Tage	40%
28-59 Tage	70%
14-27 Tage	90%
Weniger als 14 Tage	100%

Wenn der Kunde aus einem von einer Reiseversicherung abgedeckten Grund vom Vertrag zurücktritt, kann er möglicherweise von der Reiseversicherung die Annulationsgebühr abzüglich der geltenden Selbstbeteiligung zurückfordern. Versicherungsprämien sind nicht erstattungsfähig.

6.3. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

6.4. Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale

entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

6.5. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäss Art. 17 Abs. 1 des Pauschalreisegesetzes vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner eine Ersatzperson in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Diese Person muss bereit sein, unter den bestehenden Bedingungen in den Vertrag einzutreten und die besonderen Reiseerfordernisse (Pass, Visa, Gesundheitsvorschriften) erfüllen. Zudem dürfen keine behördlichen Anordnungen, gesetzliche Bestimmungen oder Tarifvorschriften der Teilnahme der Ersatzperson entgegenstehen und die an der Reise beteiligten Unternehmungen (Hotels, Flug- oder Schiffgesellschaften) akzeptieren diese Änderung ebenfalls. Der Kunde und die Ersatzperson haften solidarisch für die Bezahlung des gesamten Reisepreises, einer allfälligen Umbuchungsgebühr und allfälliger durch diese Umbuchung auf die Ersatzperson entstehenden Mehrkosten. Der Eintritt einer Ersatzperson ist unter Vorbehalt der organisatorischen Möglichkeiten und der obengenannten Bedingungen bis spätestens 7 Tage vor Reisebeginn möglich.

7. UMBUCHUNGEN VOR REISEANTRITT

7.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Orts des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt erheben, das bis zum 100. Tag vor Reisebeginn pro Reisender CHF 50 beträgt.

Zusätzlich kann der Reiseveranstalter dem Kunden sämtliche Drittkosten verrechnen, die aufgrund der Umbuchung entstehen. Beispielsweise erheben die meisten Fluggesellschaften eine Gebühr für Ticketänderungen. Die Kosten können sich erhöhen, je näher am Abflugdatum die Änderungen vorgenommen werden. So bedeutet z.B. die Umbuchung von Arrangements, die einen Linienflug beinhalten, innerhalb von 60 Tagen vor Abflug die Annullierung und Umbuchung dieses Fluges und Erhebung einer erheblichen Zusatzgebühr.

Wenn der Kunde die Anzahl der Personen in seiner Gruppe ändert, wird der Preis der Arrangements für die neue Gruppengrösse neu berechnet. Dies kann

beispielsweise bedeuten, dass die Unterkunft unterbelegt ist und jedes Mitglied der Gruppe einen höheren Preis zahlen muss.

7.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die weniger als 100 Tage vor Reisebeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäss Ziffer 6 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neu anmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7.3. Umbuchungen auf Sonderangebote sind nicht möglich.

8. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemässer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrags berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

9. RÜCKTRITT (ANNULATION) DURCH DEN REISEVERANSTALTER VOR REISEANTRITT

9.1. Aus einem nicht vom Kunden zu vertretenden Umstand:

Tritt der Reiseveranstalter vor Reisebeginn aus einem nicht vom Kunden zu vertretenden Umstand vom Reisevertrag zurück, so ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung des Rücktritts gesetzten angemessenen Frist

- entweder unverzügliche Rückzahlung aller von ihm bezahlten Beträge zu verlangen,
- oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, sofern der Reiseveranstalter eine solche Ersatzreise angeboten hat. Soweit die angebotene Ersatzreise minderwertig ist, kann der Kunde die Rückerstattung der Preisdifferenz verlangen.

9.2. Wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl:

(a) Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er im Vertrag die Mindestteilnehmerzahl beziffert und den Zeitpunkt angibt, bis zu welchem dem Kunden spätestens der Rücktritt mitgeteilt wird.

(b) Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden im Vertrag angegeben wurde. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Ein Rücktritt ist spätestens am 60. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.

(c) Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, stehen dem Kunden die Rechte gemäss Ziffer 9.1 (Rücktritt mit Rückerstattung oder Ersatzreise) zu. Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages ist ausgeschlossen.

9.3. Aufgrund höherer Gewalt:

Tritt der Reiseveranstalter vor Reisebeginn aufgrund höher Gewalt vom Reisevertrag zurück, stehen dem Kunden die Rechte gemäss Ziffer 9.1 (Rücktritt mit Rückerstattung oder Ersatzreise) zu. Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages ist ausgeschlossen.

10. KÜNDIGUNG DES REISEVERANSTALTERS AUS VERHALTENSBEDINGTEN GRÜNDEN

Der Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Mass vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschliesslich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

11. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES REISENDEN

Den Reisenden treffen insbesondere die folgenden Mitwirkungspflichten:

(a) Der Kunde hat die ihm übermittelten Dokumente (z.B. Rechnung, Reisebestätigung, Reiseunterlagen) unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf Übereinstimmung mit der Buchung, zu überprüfen und den Reiseveranstalter bei Unstimmigkeiten unverzüglich zu unterrichten.

(b) Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

(c) Der Reisende ist verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Reisebestimmungen (siehe Ziffer 15).

(d) Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der von den Leistungserbringern vorgegebenen Einfindungszeiten (z.B. Flughafen) und Gepäckbestimmungen.

(e) Wegen der extremen Anforderungen an die Konstitution des Reisenden und zu dessen Schutz vor gesundheitlichen Risiken bei Expeditionsreisen in die Antarktis, Nordwest-Passage, Franz-Josef-Land und Ostgrönland, ist der Reisende verpflichtet, einen nicht älter als acht Wochen vor Reiseantritt datierten medizinischen Fragebogen – betreffend seines gesundheitlichen Zustands – auszufüllen und mit einer ärztlichen Beurteilung seines Hausarztes – zu seinem körperlichen Gesamtzustand und zur Fähigkeit, an dieser Reise teilzunehmen – zu versehen. Die Unterlagen sind bei Einschiffung dem Schiffsarzt zu übergeben.

(f) Der Reisende ist verpflichtet, bei Reisemängeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, allfällige Schäden zu vermeiden oder gering zu halten (siehe Ziffer 12).

12. BEANSTANDUNGEN/ERSATZMASSNAHMEN

12.1. Beanstandungen (Mängelanzeige)/Abhilfeverlangen:

Hat der Reisende während der Reise Anlass zu Beanstandungen, weil die vereinbarte Pauschalreise mangelhaft erbracht wird, so ist der Reisende berechtigt und verpflichtet, seine Beanstandung (Mängelanzeige) unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben und Abhilfe zu verlangen. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht

vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen und Abhilfe zu verlangen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, innert angemessener Frist für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist Abhilfe nicht möglich oder erfolgt die Abhilfe nur ungenügend, so muss der Kunde sich den gerügten Reisemangel und die nicht erfolgte Abhilfe vom Vertreter auf einem dauerhaften Datenträger bestätigen lassen. Der Vertreter ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Für die Dauer des Reisemangels hat der Kunde einen Minderungsanspruch in der Höhe des objektiven Minderwertes der erbrachten Reiseleistung im Verhältnis zur vereinbarten Reiseleistung.

12.2. Fristsetzung vor Kündigung:

Der Kunde/Reisende kann den Pauschalreisevertrag kündigen, wenn ein erheblicher Reisemangel vorliegt, der die weitere Teilnahme an der Reise für den Kunden/Reisenden unzumutbar macht und die Abhilfe objektiv nicht getroffen werden kann, vom Reiseveranstalter verweigert wird oder vom Kunden/Reisenden aus wichtigen Gründen abgelehnt wird. Der Kunde/Reisende muss aber dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung setzen; dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

Kündigt der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag gemäss dieser Ziffer 12.2, hat der Reiseveranstalter für den Rücktransport des Kunden/Reisenden an den vertraglichen Abreiseort zu sorgen.

12.3. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen:

Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige (Property Irregularity Report - PIR) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften (und Reiseveranstalter) können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw.

seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäss Buchstabe a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

13. HAFTUNG, BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

13.1. Der Reiseveranstalter haftet dem Kunden gegenüber für die gehörige Erfüllung des Reisevertrags, insbesondere der sorgfältigen Auswahl der anderen an der Pauschalreise beteiligten Unternehmen sowie der fachmännischen Organisation der Reise.

13.2. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht absichtlich oder fahrlässig herbeigeführt wurden, ist auf den zweifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

13.3. Der Reiseveranstalter haftet dem Kunden nicht, wenn die Nichterfüllung oder nicht vertragsgemässe Erfüllung des Reisevertrags zurückzuführen ist auf

(a) Versäumnisse des Kunden (z.B. Nichterfüllung der Einreisebestimmungen, Nichttransport wegen Schwangerschaft, strafrechtliche Sanktionen),

(b) Unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, die an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beteiligt sind,

(c) auf höhere Gewalt oder ein Ereignis, welches der Reiseveranstalter oder der Dienstleistungsträger trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

13.4. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des

Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

14. INFORMATIONSPFLICHTEN ÜBER DIE IDENTITÄT DES AUSFÜHRENDEN LUFTFAHRTUNTERNEHMENS

Der Reiseveranstalter ist gemäss der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (EuVo 2111/05) verpflichtet, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiss, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List“), welche von der Schweiz übernommen wurde, ist auf folgender Internetseite abrufbar:

<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwissen/fluggastrechte/fluggesellschaften-mit-landeverbot-in-der-schweiz.html> und

http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm.

15. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

15.1. Für Reisen auf der klassischen Postschiffroute ist eine Identitätskarte ausreichend. Für unsere Expeditions-Seereisen und Expeditionsreisen Norwegen müssen alle Passagiere aus Sicherheitsgründen einen gültigen Reisepass vorlegen, selbst wenn dies z. B. wegen des Schengenabkommens nicht nötig wäre. Der Reisepass muss mindestens 6 Monate gültig sein.

15.2. Der Reiseveranstalter wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse für Staatsangehörige der Staaten der EU und der EFTA sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschliesslich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls

notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Sollten Sie kein Schweizer Staatsbürger sein, bitten wir Sie, uns dies bereits vor Reisebuchung mitzuteilen.

15.3. Kunden/Reisende, die nicht Staatsangehörige von Staate der EU oder der EFTA sind, haben Anspruch auf allgemeine Information über die geltenden Pass- und Visaerfordernisse (inklusive der ungefähren Fristen für die Erlangung gegebenenfalls notwendigen Visa), wenn sie dies unverzüglich verlangen.

15.4. Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

15.5. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

16. SICHERSTELLUNG

Der Reiseveranstalter stellt für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Reiseveranstalters die Erstattung bezahlter Beträge und die Rückreise des Kunden sicher. Dies geschieht mittels einem Bond bei ABTA (www.abta.com; 30 Park Street, London SE1 9EQ). Weitere Informationen sind erhältlich beim Reiseveranstalter.

17. DATENSCHUTZ

Um Ihre Buchung zu bearbeiten und einen reibungslosen Ablauf Ihrer Reise zu gewährleisten, müssen wir, die Hurtigruten UK Ltd, die von Ihnen angegebenen Informationen wie Name, Adresse, besondere Bedürfnisse/Ernährungswünsche etc. verwenden. Wir übernehmen die volle Verantwortung dafür, dass angemessene Sicherheitsmassnahmen zum Schutz

Ihrer Daten getroffen werden. Wir müssen die Informationen an die entsprechenden Anbieter Ihrer Reisearrangements wie Fluggesellschaften, Schiffe, Hotels, Transportunternehmen etc. weitergeben. Die Informationen können auch an Sicherheits- oder Kreditprüfungsunternehmen, Behörden wie z. B. Zoll/Einwanderungsbehörden weitergegeben werden, wenn dies von diesen verlangt wird oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Wenn Ihr Urlaub ausserhalb der Schweiz und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) liegt, sind die Datenschutzbestimmungen an Ihrem Reiseziel möglicherweise nicht so streng wie die gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz und des EWR. Wir geben keine Informationen an Personen weiter, die nicht für einen Teil Ihrer Reise verantwortlich sind. Dies gilt für alle besonders schützenswerten Personendaten, die Sie uns zur Verfügung stellen, wie z. B. Angaben zu Behinderungen oder zu diätetischen/religiösen Anforderungen. Wir holen bei der Buchung Ihre ausdrückliche Einwilligung ein, diese besonders schützenswerten Personendaten zu erheben, zu bearbeiten und an die entsprechenden Leistungserbringer weiterzugeben.

Wenn wir diese Informationen nicht an die entsprechenden Leistungserbringer weitergeben können, können wir Ihre Buchung nicht durchführen. Bitte beachten Sie, dass Informationen, die auch von Ihrem Reisebüro aufbewahrt werden, den Datenschutzrichtlinien Ihres Reisebüros unterliegen.

Wenn Sie Auskunft über die Sie betreffenden Personendaten erhalten oder andere Rechte im Zusammenhang mit unserer Personendatenbearbeitung wahrnehmen möchten, schreiben Sie bitte an die unten genannte Adresse. Wir möchten Sie möglicherweise per Post, E-Mail und/oder Telefon mit Neuigkeiten, Informationen und Angeboten zu unseren Reisen sowie zu Marktforschungszwecken kontaktieren. Wenn Sie nicht für die oben genannten Zwecke kontaktiert werden möchten, richten Sie Ihren Widerspruch bitte an die Hurtigruten UK Ltd, 5 Merchant Sq, London, W2 1AY oder per E-Mail an dpo@hurtigruten.com. Bitte lesen Sie unsere Datenschutzerklärung unter <https://www.hurtigruten.ch/datenschutz> für weitere Informationen über die Bearbeitung Ihrer Personendaten.

Hinweis: Wenn Sie eine Frage zu Ihrer Buchung haben, kontaktieren Sie uns bitte unter ch.info@hurtigruten.com.

18. UNGÜLTIGKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter ist materielles schweizerisches Recht anwendbar. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Kunden zuständig. Vorbehalten bleiben anderweitige zwingende Gesetzesbestimmungen.

20. REISEVERANSTALTER

Hurtigruten UK Ltd
5 Merchant Sq, London, W2 1AY
Tel.: (040) 02036037112
E-Mail: ch.info@hurtigruten.com

Eine Übertragung der aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten auf die Hurtigruten Global Sales AS Langkaia 1, 0150 Oslo Norwegen ist ohne Zustimmung des Kunden zulässig. Der Kunde wird über diesen Vertragswechsel rechtzeitig informiert.

Stand dieser AGB ist September 2022.

ANHANG ZU AGB – COVID-19-BEDINGUNGEN FÜR EXPEDITIONS-SEEREISEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Hurtigruten Expeditions.

1. EINVERSTÄNDNIS ZUR EINHALTUNG DER COVID-19-RICHTLINIEN UND -VERFAHREN

Die COVID-19-Richtlinien und -Verfahren berücksichtigen die Ratschläge unserer medizinischen Berater, die Leitlinien und Richtlinien der Gesundheitsbehörden sowie die geltenden Gesetze. Das Virus und die Pandemie verändern sich ständig, und die Regeln können sich von Zeit zu Zeit ändern. Die COVID-19-Richtlinien und -Verfahren können daher auch von uns geändert werden, um solche Änderungen zu berücksichtigen.

Sie erklären sich damit einverstanden, die hier beschriebenen Richtlinien und Verfahren während Ihrer Reise jederzeit einzuhalten. Wir können diese Richtlinien und Verfahren von Zeit zu Zeit aktualisieren und werden die Hurtigruten **Safer Together Webseite** unter [hurtigruten.de](https://www.hurtigruten.ch/expeditions-seereisen-praktische-informationen/gesundheit-und-sicherheit/?_hrgb=3/) (https://www.hurtigruten.ch/expeditions-seereisen-praktische-informationen/gesundheit-und-sicherheit/?_hrgb=3/) mit Informationen über die bestehenden Infektionskontrollmaßnahmen aktualisieren Sie erklären sich damit einverstanden, die auf der Safer Together Webseite beschriebenen geänderten Richtlinien und Verfahren einzuhalten. Hurtigruten wird alle wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Passagiere so rechtzeitig wie möglich über alle Änderungen zu informieren (unabhängig davon, ob sie vor der Abfahrt oder an Bord in Kraft treten). In den nachstehenden Abschnitten finden Sie Beispiele für die möglicherweise geltenden Richtlinien und Verfahren.

Die Kontrolle über die Schiffe verbleibt beim Schiffskapitän, der die Richtlinien und Verfahren von Zeit zu Zeit ändern oder zusätzliche Maßnahmen aufgrund der Gesundheit und Sicherheit an Bord gemäß dem norwegischen Schiffssicherheitsgesetz verlangen kann. Darüber hinaus können die örtlichen Gesundheitsbehörden Maßnahmen auf den Schiffen auferlegen, wie z. B. eine Schiffsquarantäne, oder die Anordnung, dass Passagiere von Bord gehen müssen. Alle Passagiere an Bord müssen sich an solche Anweisungen halten.

2. COVID-19-RICHTLINIEN UND -VERFAHREN

Ihnen ist bekannt, dass die COVID-19-Richtlinien und -Verfahren Folgendes umfassen können (aber nicht darauf beschränkt sein müssen):

- (1) Anforderung eines **Gesundheitsfragebogens** vor der Einschiffung (den Sie sich verpflichten, genau, wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen), einschließlich einer eidesstattlichen Erklärung, dass die gemachten Angaben korrekt sind.
- (2) **Temperaturmessungen** (z.B. beim Einschiffen und beim Betreten der Speiseräume) und Tests (z. B. mit Antigentests oder PCR-Tests) vor der Reise, beim Einschiffen und/oder in regelmäßigen Abständen während der Reise. Die Kosten für diese Tests können Ihnen auferlegt werden. Die Kosten für die Tests bei Einschiffung können je nach Art des Tests zwischen 30 EUR und 95 EUR liegen.
- (3) Die Vorgabe, dass Passagiere **geimpft** sein müssen und einen für Hurtigruten akzeptablen Nachweis gemäß den zum Zeitpunkt der Reise geltenden Richtlinien und Verfahren vorweisen können

müssen. Hurtigruten kann den Nachweis vor der Einschiffung überprüfen. Zu den erforderlichen Impfungen kann die regelmäßige Auffrischung der COVID-19-Impfung mit einem von der WHO zugelassenen Impfstoff (einschließlich der ersten Impfserie und der Boosterimpfung) mit einem zugelassenen Impfstoff gehören. Bitte informieren Sie sich auf der Hurtigruten Safer Together-Webseite über die neuesten Informationen, da sich die Anforderungen aufgrund von Änderungen der allgemeinen Virussituation oder der geltenden Gesetze ändern können. Auf der Webseite finden Sie auch aktuelle Informationen über Impfvorschriften für Kinder und über die Verwendung von Genesungsbescheinigungen.

(4) Das Tragen von **Gesichtsmasken**, die den von Hurtigruten von Zeit zu Zeit erlassenen Richtlinien entsprechen (medizinische Qualität und N95). Das Tragen von Gesichtsmasken kann sowohl an Bord der Kreuzfahrt als auch während der Flüge, auf den Flughäfen und in den Terminals sowie auf Ausflügen verlangt werden. In der Regel ist das Tragen eines Mundschutzes nicht erforderlich, wenn Sie sich in Ihrer Kabine oder auf dem Balkon aufhalten, wenn Sie essen oder trinken oder wenn Sie sich im Freien aufhalten.

(5) Absondern (**Isolation**) von Passagieren in Kabinen (entweder in der eigenen Kabine der Passagiere oder in speziell für die Isolation vorgesehene Kabinen), **Quarantäne** oder **Notausschiffung von Passagieren**, wenn diese Maßnahmen nach alleinigem Ermessen von Hurtigruten erforderlich sind, um die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern oder zu verlangsamen.

Ihnen kann die Einschiffung verweigert werden, wenn Sie Symptome von COVID-19 aufweisen, wie z. B. Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden, Fieber oder Schüttelfrost, Geschmacks- oder Geruchsverlust, Erbrechen oder Durchfall.

Hurtigruten kann auch social distancing, Händedesinfektion und veränderte Kapazitätsregelungen für Aktivitäten (sowohl an Bord als auch bei Ausflügen) anordnen. Im Falle eines Ausbruchs können Dienstleistungen und Einrichtungen (z. B. Saunen, Pools, Whirlpools und Fitnessstudio) geschlossen werden, wenn dies notwendig oder sinnvoll ist, um die Verbreitung von COVID-19 einzudämmen. Ebenso kann die Möglichkeit an Land zu gehen eingeschränkt werden.

Die Vorschriften und Reisebeschränkungen ändern sich ständig. Sie sind dafür verantwortlich, dass Sie die Einreisebestimmungen in jedem Land, das Sie

während der Reise besuchen, einhalten (z. B. Impf- und Testanforderungen, Quarantäneverpflichtungen und Einreiseregistrierungsformulare), unabhängig davon, ob Sie beabsichtigen, von Bord zu gehen.

3. VERBINDLICHE EINHALTUNG UND AUSSCHLUSS

Wenn Sie oder einer Ihrer Mitreisenden die COVID-19-Richtlinien und -Verfahren von Hurtigruten nicht einhalten, haben der Veranstalter, das Beförderungsunternehmen und Hurtigruten das Recht, Ihnen die Einschiffung zu verweigern, Ihnen die Wiedereinschiffung nach dem Landgang zu verweigern, Sie von Bord zu verweisen oder Sie bei Behörden und Gesundheitsbehörden anzuzeigen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen haben Sie keinen Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung jeglicher Art. Sie tragen die alleinige Verantwortung für alle damit verbundenen Kosten und Strafen.

Weder Hurtigruten noch der Veranstalter, das Beförderungsunternehmen (oder einer ihrer Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertreter), die Besatzung oder der Kapitän haften für Schäden oder Kosten, die Ihnen infolge der Verweigerung der Einschiffung, der Verweigerung der Wiedereinschiffung, der Ausschiffung oder anderer Maßnahmen aufgrund der Nichteinhaltung dieser Bedingungen entstehen.

4. WENN SIE VOR DER REISE POSITIV AUF COVID-19 GETESTET WURDEN

Wenn Sie in den letzten 14 Tagen vor Ihrer Einschiffung oder bei der Einschiffung positiv auf COVID-19 getestet wurden, engen Kontakt zu einer Person hatten, bei der COVID-19 bestätigt oder vermutet wird, oder Hurtigruten oder das Beförderungsunternehmen anderweitig feststellt, dass Sie aufgrund von COVID-19 nicht in der Lage sind, an Bord zu gehen, kann Hurtigruten Ihnen die Einschiffung verweigern. In solchen Fällen (es sei denn, Hurtigruten stellt fest, dass Sie die COVID-19-Richtlinien und -Verfahren von Hurtigruten oder diese AGB nicht eingehalten haben) hat ein Passagier, dem die Einschiffung aufgrund einer bekannten oder vermuteten Infektion mit COVID-19 verweigert wurde, Anspruch auf einen Gutschein für künftige Kreuzfahrten ("**FCC-Gutschein**") in Höhe des für die Kreuzfahrt gezahlten Betrags. Wenn die Passagiere andere Leistungen (z. B. Flüge, Hotels und Transport) gebucht haben, werden die Stornierungskosten für diese Leistungen von der Gutscheinsumme abgezogen.

Dieses Angebot gilt nur für Buchungen zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 30. Juni 2023 für unsere Expeditions-Seereisen, mit Abfahrt vor dem 31. Dezember 2023. Den FCC muss innerhalb von 12 Monaten nach der Einschiffsungsverweigerung genutzt werden und die neue Expeditions-Seereise, die Sie buchen, muss innerhalb von 18 Monaten (gerechnet ab der Einschiffsungsverweigerung) stattfinden. Falls Sie den FCC nicht innerhalb der Frist in Anspruch nehmen, verfällt dieses Angebot automatisch und hat keinen Wert mehr. Alle Werbeaktionen oder Angebote, die für die ursprüngliche Buchung verfügbar oder anwendbar sind, gelten nicht für die nachfolgende Buchung, die mit dem FCC-Gutschein vorgenommen wird. Der FCC-Gutschein ist nicht übertragbar. Der FCC-Gutschein hat keinen Barwert und kann nicht für eine Erstattung verwendet werden. Nur einzelne, namentlich genannte Passagiere, die mit Hurtigruten reisen, sind berechtigt, einen FCC-Gutschein zu erhalten. Agenten und Charterer sind nicht teilnahmeberechtigt und dieser Abschnitt gilt nicht für Passagiere, die gecharterte Reisen gebucht haben. Dieses Angebot gilt nicht mehr, wenn ein negativer COVID-19-Test nicht mehr Voraussetzung für eine Reise mit Hurtigruten ist.

Wenn Sie in diesen Fällen einen FCC-Gutschein erhalten, ist das Ihre einzige Entschädigung. Weder Hurtigruten noch der Veranstalter oder das Beförderungsunternehmen sind dann verpflichtet, eine andere Entschädigung zu zahlen, etwa zur Deckung der Kosten für eine andere Unterkunft oder für die Reise zum oder vom Ort der Einschiffung oder Ausschiffung.

Sie können sich auch entscheiden, Ihre Buchung gemäß den oben aufgeführten AGB zu stornieren, wobei die entsprechenden Stornierungsgebühren anfallen.

5. EMPFEHLUNG, ÄRZTLICHEN RAT EINZUHOLEN

Wir empfehlen Ihnen, mit Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin zu besprechen, ob die Reise ratsam ist, und sich bei der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder den Gesundheitsbehörden in Ihrem Heimatland zum neuesten Stand zu informieren. Einige Gruppen haben ein höheres Risiko für schwere Erkrankungen oder lebensbedrohliche Komplikationen durch COVID-19. Nach Angaben der WHO verläuft COVID-19 häufig schwerer bei Menschen, die älter als 60 Jahre sind oder an Krankheiten wie Lungen- oder Herzkrankheiten, Diabetes oder Erkrankungen, die das Immunsystem beeinträchtigen, leiden. Auch andere Krankheiten und chronische Leiden können den Schweregrad beeinflussen.

Sie nehmen zur Kenntnis und akzeptieren, dass Sie oder andere Passagiere während Ihrer Reise (insbesondere an Bord des Schiffes, während Flügen, auf dem Weg zum oder vom Schiff, in Hotels, Terminals und Flughäfen oder

während Ausflügen) übertragbaren Krankheiten ausgesetzt sein können, insbesondere Grippe, Norovirus, COVID-19 und Erkältungen. Sie sind sich bewusst und akzeptieren, dass das Risiko einer Ansteckung mit solchen Krankheiten naturgemäß bei vielen Aktivitäten besteht, bei denen Menschen zusammenkommen, interagieren und gemeinsame Einrichtungen nutzen, selbst mit Richtlinien und Verfahren für COVID-19. Dieses Risiko liegt außerhalb der Kontrolle von Hurtigruten, dem Veranstalter und dem Beförderungsunternehmen und kann nicht ausgeschlossen werden.

Stand dieser AGB ist September 2022.